

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-BM QG): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Fachmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (FW-FM QG) sowie Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache (Lateinkenntnisse Stufe 2) und zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (bei den modernen Sprachen vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- b) Anwendungswissen-Projektmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-PM QG): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Teilmoduls 2 des Anwendungswissen-Berufsorientierungsmoduls Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-PM QG) (Praktikum)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden. Dies gilt nicht im Fall fehlender Lateinkenntnisse.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

### Anlage 2

#### – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### § 28

#### Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### § 29

#### Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Bachelor Romanistik mit Französisch als erste romanische Sprache
- Bachelor Romanistik mit Französisch als zweite romanische Sprache
- Bachelor Romanistik Französisch

(3) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich sind folgende Ergänzungsfächer ausgeschlossen:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) mit Schwerpunkt Französisch

### § 30

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Fallstudien, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### § 31

#### Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen auch sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache stattfinden.

### § 32

#### Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semestern nachgeholt werden.

### § 33

#### Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§32 wird ersatzlos gestrichen

## **Anlage 2**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

#### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Übungsaufgaben, Fallstudien, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 31 Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen auch sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache stattfinden.

#### **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§32 wird ersatzlos gestrichen